OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606647/12/KHa/GJ

Datum:
Linz, 28. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. März 2024, GZ: BHRO/923130153077/23, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das gegenständliche Straferkenntnis behoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. März 2024, GZ: BHRO/923130153077/23, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dieser habe am 18. Juni 2023 gegen 15:25 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) gelenkt und dabei auf der L508 (Straßenkilometer: 6,96) in Fahrtrichtung C__ die dort verordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 17 km/h überschritten. Damit habe der Bf § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden bei Uneinbringlichkeit) verhängt wurde.

I.2. Mit dem Schreiben vom 2. April 2024 erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter fristgerecht Beschwerde und führte zu diesem Vorwurf zusammengefasst aus, er habe an eben diesen Tag mit seinem Sohn vereinbart, denselben um 15:15 Uhr am Hauptbahnhof Passau abzuholen. Er sei dazu mit dem auf seine Ehegattin zugelassenen Fahrzeug (amtliches Kennzeichen: aaa [D]) zum vereinbarten Zeitpunkt nach D__ gefahren, weshalb ausgeschlossen werden könne, dass der Bf zur angeführten Tatzeit in der Ortschaft E__ behördlich wahrgenommen worden sei. Mithin sei ausgeschlossen, dass der Bf am beschriebenen Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten habe.

I.3. Mit Schriftsatz vom 4. April 2024 wurde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne dass seitens der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen wurde. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt, insbesondere in das Messprotokoll, die handschriftlichen Aufzeichnungen des Messorganes sowie den Nachrichtenverlauf zwischen dem Bf und seinem Sohn. Da sich bereits aus diesen Aufzeichnungen ergibt, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gem. § 44 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden; zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Durchführung einer solchen eine weitere Klärung der Sachlage erwarten lässt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf lenkte am 18. Juni 2023 gegen 15:25 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D). Zu diesem Zeitpunkt wurden auf der Landstraße 508 bei Strkm. 6,615 (Standort des Messbeamten) in E__ in Fahrtrichtung F__ im Inkreis Geschwindigkeitsmessungen mit dem Lasermessgerät der Marke Truspeed, Nummer des Messgerätes: TS005027, durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt. In einem Zeitraum von 15:00 Uhr bis 15:45 Uhr wurde die Geschwindigkeit von insgesamt 37 Fahrzeugen gemessen.

Seitens des Messbeamten wurden handschriftliche Aufzeichnungen über die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen geführt, und wurde die angeführte Kennzeichennummer (soweit dies leserlich ist), notiert. Die Fahrzeugfarbe wurde dabei mit „Weiß“ vermerkt. Bei dem vom Bf zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) handelt es sich um einen silberfarbenen PKW der Marke Mercedes-Benz, Viano CDI 3.0.

II.2. Der Bf sollte vereinbarungsgemäß um 15:15 Uhr seinen Sohn sowie einen Freund seines Sohnes vom Hauptbahnhof in D__ abholen. Der Zug in dem sich der Sohn des Bf sowie dessen Freund befand, kam von G__ kommend auch um 15:15 Uhr in D__ an.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf zur Tatzeit das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) in E__ auf der L508 bei Straßenkilometer 6,96 in Fahrtrichtung C__ gelenkt hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Aus dem im Akt einliegenden Messprotokoll der Polizeiinspektion H__ ist ersichtlich, dass am 18. Juni 2023 zwischen 15:00 Uhr und 15:45 Uhr auf der L508 in I__ bei Straßenkilometer 6,615 (Standort des Messbeamten) durchgeführt wurden.

Fraglich ist gemäß dem Tatvorwurf allerdings, ob der Bf um 15:25 Uhr des Tattages den PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt gelenkt hat.

III.2. Der Bf konnte durch Vorlage des Nachrichtenverlaufs mit seinem Sohn nachvollziehbar darlegen, dass er am besagten Tag, nämlich am 18. Juni 2023, plante, seinen Sohn um 15:15 Uhr vom Bahnhof D__ abzuholen.

Der diesbezügliche Chatverlauf zwischen dem Bf und dessen Sohn wurde vom Bf bereits an die belangte Behörde übermittelt und liegt im Behördenakt ein. Dieser lautet wie folgt:



Diese Nachrichten wurden am Tag der behördlichen Wahrnehmung somit am Tattag versendet und ergeben insofern ein überzeugendes Gesamtbild, als daraus ersichtlich ist, dass der Bf mit seinem Sohn vereinbarte, diesen um 15:15 Uhr vom Bahnhof abzuholen. Hinweise darauf, dass dies seitens des Bf nicht erfolgte, ergeben sich aus dem Akteninhalt nicht und erscheint die Verantwortung des Bf in seiner Beschwerdeschrift unter Hinweis auf den vorliegenden Chatverlauf auch durchaus nachvollziehbar und möglich.

III.3. Demgegenüber ließen die handschriftlichen Aufzeichnungen des Messbeamten über jene Fahrzeuge, die mit überhöhter Geschwindigkeit gemessen wurden, aufgrund der schwer leserlichen Vermerke einige Zweifel daran zu, ob verfahrensgegenständlich tatsächlich das Fahrzeug mit dem Kennzeichen bbb (D) wahrgenommen wurde, zumal auch die notierte Farbe „Weiß“ nicht mit dem Mercedes-Benz mit dem genannten Kennzeichen in Einklang gebracht werden kann, da es sich hierbei um ein silberfarbenes Fahrzeug handelt und von Organen

des öffentlichen Sicherheitsdienstes angenommen werden muss, dass diese die Fahrzeugfarbe korrekt erkennen und notieren.



Die vorliegenden handschriftlichen Aufzeichnungen und die schwer lesbaren Zusätze, lassen jede nähere Beschreibung des Fahrzeugs (und seines Lenkers) auf Grundlage der Notizen nicht zu.

III.4. Insgesamt betrachtet zeigen somit die vorliegenden Beweismittel hinsichtlich der Frage, ob der Bf zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen bbb (D) gelenkt hat, kein eindeutiges Bild.

Der Bf wohnt in Tiefenbach etwa 15 Minuten vom Hauptbahnhof D__ entfernt. Dass derselbe kurz vor der im Straferkenntnis angeführten Tatzeit gerade dabei war, seinen Sohn (der ebenfalls in J__ wohnt) vom Bahnhof abzuholen (Zugankunft 15:15 Uhr), ergibt sich aus den vorliegenden Chatverläufen zwischen dem Bf und dessen Sohn. Folgt man daher dieser durchaus glaubhaften und nachvollziehbaren Argumentation des Bf, ist es bereits aus geographischer Sicht allerdings nicht möglich, dass der Bf etwa zur selben Zeit (15:25 Uhr) rund 65 Kilometer südlich auf der besagten Landstraße in E__ unterwegs gewesen ist. Da somit anhand der vorliegenden Beweise nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Bf kurz vor der Tatzeit am Bahnhof in D__ aufgehalten hat und es somit für ihn aufgrund der Entfernung zum Tatort nicht möglich gewesen wäre, innerhalb von 10 Minuten diesen zu erreichen, konnte letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h

fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Der Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO richtet sich nach dem Wortlaut der Bestimmung an den Lenker eines Fahrzeuges. Erforderlich ist somit die Feststellung, dass der Bf am 18. Juni 2023 zur vorgeworfenen Tatzeit um 15:25 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) in E__ auf der L508 bei Straßenkilometer 6,96 in Fahrtrichtung C__ auch tatsächlich gelenkt hat.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, konnte jedoch diese für eine Tatbestandsverwirklichung durch den Bf erforderliche Feststellung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

IV.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden

Die erste Alternative des Einstellungsgrunds nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG liegt vor, wenn und soweit die Beweise für einen Schuldspruch nicht ausreichen oder wenn nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bestehen bleiben (Lewisch/Fister/Weilguni, VStG-Kommentar^2 [2017] § 45 Rz 3, verweisend auf VwSlg 15.295 A/1999; VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195). Die abschließend genannten Einstellungsgründe des § 45 VStG sind von Amts wegen wahrzunehmen.

Der Umstand, dass den Angaben eines Meldungslegers grundsätzlich gefolgt werden darf, weil von Sicherheitsbeamten zu erwarten ist, dass diese über (die in Ausübung des Dienstes) gemachte Wahrnehmungen richtige Angaben machen (VwGH, 28.11.1990, 90/03/0172), entbindet die belangte Behörde nicht von der Pflicht, die Verwaltungsübertretung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Aufgrund der im Akt einliegenden Beweismittel, die vom Bf bereits an die belangte Behörde übermittelt wurden, ist es jedoch auch durchaus im Bereich des Möglichen bzw. des Wahrscheinlichen, dass sich der Bf zur Tatzeit im entfernten D__ aufgehalten hat. Es konnten somit nicht alle Zweifel an der Täterschaft des Bf ausgeräumt werden.

IV.3. Zusammengefasst lässt daher eine Würdigung der vorliegenden Beweismittel jedenfalls Zweifel an der Täterschaft des Bf bestehen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen war. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38

VwGVG hat durch das Landesverwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Bf mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen auch nicht als uneinheitlich zu betrachten. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas